



Unter welchen Umständen sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz rechtswidrig?

In letzter Zeit häufen sich erfolgreiche Klagen gegen fehlerhafte Leistungsbescheide nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Es ist davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Leistungsempfänger:innen von rechtswidrigen Leistungskürzungen betroffen ist. Wir empfehlen daher, die aktuellen Bescheide bzw. Leistungsgewährungen zu überprüfen. Wir stellen nachfolgend dar, für welche Konstellationen es sich anbietet, gegen Leistungsgewährungen rechtlich vorzugehen.

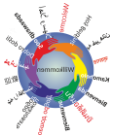
Personengruppe 1: Personen in Gemeinschaftsunterkünften, denen weniger Leistungen ausgezahlt werden, als nach dem entsprechenden Regelsatz vorgesehen

In der Praxis erhalten Menschen immer wieder weniger Leistungen, als nach dem entsprechenden Leistungssatz vorgesehen. Gerade bei Menschen in Gemeinschaftsunterkünften werden oftmals bestimmte Bedarfe vom Leistungssatz abgezogen, weil diese Bedarfe durch die Unterbringung in einer Unterkunft vermeintlich durch Sachleistungen gedeckt werden und daher nach Auffassung der Behörde nicht mehr auszuzahlen sind. Zum Teil werden dabei sogar Bedarfe von den Leistungen abgezogen, die im AsylbLG gar nicht gewährt werden, d.h. den Betroffenen werden Dinge von den Leistungen abgezogen, die im Leistungssatz gar nicht enthalten sind.¹

→ Konkret bedeutet das, dass die Höhe der Leistungen, die eine Person erhält, daraufhin überprüft werden sollte, ob sie dem vollen Betrag für den jeweiligen Leistungssatz² entspricht. Wenn die konkrete Leistungshöhe unter diesem Betrag liegt, sollte anhand des Bescheides (oder wenn es keinen Bescheid gibt durch Rücksprache mit dem zuständigen Sozialamt) versucht werden, zu überprüfen, welche(r) Bedarf(e) mit welcher Begründung nicht gewährt wird/werden. Sollten Zweifel daran bestehen, dass die Kürzung um bestimmte Bedarfe rechtmäßig ist, sollte wie unten dargestellt, die Unterstützung eines:r Fachanwält:in für Sozialrecht gesucht werden.

¹ Das SG Mainz hat z.B. entschieden, dass es nicht zulässig ist, die Bedarfe für Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie von den Grundleistungen nach §§ 3,3a AsylbLG abzuziehen, weil diese Bedarfe in den Leistungssätzen gar nicht einberechnet sind und damit etwas von den Leistungen abgezogen werden würde, was die Person gar nicht erhält (Beschluss vom 30.04.2024, S 1 AY 3/23 ER).

² Zu den Leistungssätzen für Grundleistungsbezieher*innen veröffentlicht das Integrationsministerium jedes Jahr ein Rundschreiben mit den Leistungssätzen für das Folgejahr. Die Rundschreiben können auf der Homepage des Integrationsministeriums eingesehen werden: <https://mffki.rlp.de/themen/hum/rundschreiben-zur-fluechtlingspolitik>. Bei Analogieleistungsbezieher*innen finden sich die aktuellen ungekürzten (Mindest-) Beträge z.B. auf der Homepage des BMAS.



Personengruppe 2: Alleinstehende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften, die Leistungen nach dem AsylbLG bekommen und die der Regelstufe 2 zugeordnet sind

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) kann davon ausgegangen werden, dass die Herabsetzung der Bedarfe (von Regelstufe 1 auf Regelstufe 2)³ bei alleinstehenden Erwachsenen in Gemeinschaftsunterkünften um 10 % im Vergleich zu alleinstehenden erwachsenen Leistungsberechtigten außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften verfassungswidrig ist. Es gibt hierzu mittlerweile auch eine Vielzahl an positiven Eilrechtsentscheidungen von Sozialgerichten in Rheinland-Pfalz.

→ Konkret bedeutet das, dass bei Leistungsgewährungen, bei denen alleinstehende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften zu Regelstufe 2 zugeordnet werden, gegen die Leistungsgewährung unbedingt rechtlich vorgegangen werden sollte.

Personengruppe 3: Personen, die von Leistungskürzungen nach §1a AsylbLG betroffen sind

Für diese Personengruppe empfiehlt es sich in aller Regel gegen die Leistungskürzung vorzugehen, weil viele Bescheide fehlerhaft sind und sowieso unklar ist, ob eine solche Kürzung verfassungsmäßig⁴ ist.

Sollte sich bei einer der drei Personengruppen ergeben, dass ein möglicherweise rechtswidriger Bescheid vorliegt, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Ist die Rechtsmittelfrist⁵ noch nicht abgelaufen:
 - a. Beantragen Sie einen Beratungshilfeschein⁶ bei dem jeweils zuständigen Amtsgericht vor Ort.
 - b. Vereinbaren Sie dann einen Termin bei einer Fachanwältin/einem Fachanwalt für Sozialrecht und beantragen Sie dort ggfs. gemeinsam Prozesskostenhilfe im Falle eines Gerichtsverfahrens.
- Auf diesem Wege ist das Verfahren in vielen Fällen für die Antragsteller:innen kostenfrei
2. Die Rechtsmittelfrist ist bereits abgelaufen:

Stellen Sie gemäß § 44 SGB X einen Antrag auf Überprüfung des Bescheides und gehen Sie dann ggfs. gegen einen negativen Bescheid im Überprüfungsverfahren wie unter Punkt 1 beschrieben vor.

³ Die Herabsetzung der Bedarfe erfolgte 2019 durch eine Änderung der entsprechenden Regelungen im AsylbLG.

⁴ Das SG Speyer hat bereits 2021 entschieden, dass nach Auffassung des Gerichts alle Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstoßen (Beschluss vom 13.08.2021, Az. S 15 AY 12/21 ER).

⁵ Rechtsmittelfrist mit schriftlichem Bescheid: 1 Monat; ohne schriftlichen Bescheid: 1 Jahr.

⁶ Wenn die Betroffenen das Beratungshilfeformular unterschreiben, dann kann Beratungshilfe auch von dem/der jeweiligen Anwalt/Anwältin beantragt werden.